

**Drittmittelsatzung  
der Medizinischen Fakultät Charité –  
Universitätsmedizin Berlin\*)**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), i.V.m. § 40 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Fakultätsrat am 05.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Forschungsziele
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Grundsätze für die Kooperation mit der Industrie
- § 4 Deckung Gemeinkosten und  
Programmpauschale
- § 5 Einwerbung von Drittmitteln
- § 6 Vereinbarungen
- § 7 Annahme und Anzeige einer  
Drittmittelzuwendung
- § 8 Finanzierungsmodalitäten
- § 9 Drittmittel und Steuern
- § 10 Finanzierung von wissenschaftlichen  
Veranstaltungen
- § 11 Fort- und Weiterbildung sowie Dienstreisen
- § 12 Spenden
- § 13 Geräte
- § 14 Nebentätigkeit
- § 15 Beraterverträge im Rahmen von Forschung und  
Entwicklung als Dienstaufgabe
- § 16 Weggang des Projektleiters / der Projektleiterin
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anhang**

Wesentliche bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Grundprinzipien und Rechtsvorschriften

**§ 1  
Forschungsziele**

1. Im Interesse der universitären, patientenbezogenen medizinischen Forschung und zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung und der Gesundheit der Bevölkerung sind eine kontinuierliche und zeitgemäße Erforschung der Grundlagen der Medizin und Lebenswissenschaften, die Entwicklung neuer Medikamente, Diagnostika und medizintechnischer Produkte und Verfahren, die Prüfung und Optimierung

bereits auf dem Markt befindlicher Produkte sowie die Entwicklung neuer Unterrichtsformen, Prüfungsformate und Evaluationsmethoden notwendig.

2. Die Ressourcen der Medizinischen Fakultät Charité müssen in der Regel durch externe Mittel (Drittmittel) zur Durchführung der oben genannten Aufgaben ergänzt werden. Vom wissenschaftlichen Personal wird daher ausdrücklich erwartet, Drittmittel einzuwerben. Auch alle anderen Angehörigen der Charité sind zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigt. Neben der Antragstellung gegenüber den großen öffentlich-rechtlichen Drittmittelgebern wie DFG, BMBF, Europäische Union und anderen öffentlichen Drittmittelgebern ist eine Kooperation mit der Industrie sowie sonstigen privaten Dritten unerlässlich.

3. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin unterstützt und fördert im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und darauf basierender Regelungen sowie ihrer Möglichkeiten die Einwerbung von Drittmitteln und die Übernahme und Durchführung von Vorhaben für Forschung und Lehre mit Mitteln Dritter. Sie unterwirft die Einwerbung und Nutzung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben keinen weiteren Einschränkungen, als sie sich zwingend aus den Gesetzen, insbesondere den hochschulrechtlichen, haushaltsrechtlichen, steuerrechtlichen und korruptionsbekämpfungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung ergeben.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité – Universitätsmedizin Berlin, soweit sie mit der Einwerbung, Verwaltung/Verwendung von Drittmitteln befasst sind.

2. Drittmittel im Sinne dieser Vorschrift sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter, die der Charité - Universitätsmedizin Berlin - oder bei ausschließlich personengebundenen Drittmitteln den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - für Zwecke der Forschung und Lehre gewährt werden.

3. Erfasst ist die Annahme und Verwendung aller Drittmittel im Sinne obiger Definition, sei es, dass sie mit haupt- oder nebenberuflicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

4. Nicht erfasst ist die sonstige Annahme oder Verwendung von Zuwendungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Für diese gelten allgemeine Bestimmungen des Landes Berlin für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

**§ 3  
Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der Industrie**

1. Jede Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Charité- Universitätsmedizin Berlin und

\*) bestätigt durch die Hochschulleitung (Vorstandsvorsitzenden) mit Vorstandsbeschluss vom 13.03.2018 (gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG) und durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 7.05.2018 (gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

der Industrie hat sich nach den im Folgenden formulierten Grundsätzen und den im Anhang niedergelegten Prinzipien zu richten. Diese gelten auch für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Nebentätigkeit.

2. Die Annahme und Verwendung von Drittmitteln jeglicher Art darf nicht im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften stehen. Insbesondere dürfen Drittmittelprojekte weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Bedingung gebunden werden, projektfremde Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist, soweit es sich um Drittmittel aus der Industrie handelt, vorab von dem drittmittelgewährenden Unternehmen sowie der Projektleitung schriftlich zu bestätigen.

3. Alle Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten. Alle Leistungen, Ergebnisse (zuständig Projektleiter/in) und Zahlungen (zuständig Verwaltung) sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Die Drittmittelprojekte müssen im Einklang mit der ärztlichen Berufspflicht und der guten wissenschaftlichen Praxis stehen. Insbesondere müssen dabei die im Anhang genannten Rechtsvorschriften und berufsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

5. Einnahmen und mögliche Vermarktungsanteile aus einem abgeschlossenen Projekt stehen grundsätzlich dem Budget der Charité bzw. den in den Zuwendungsbestimmungen festgelegten Zwecken zu. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz ergebenden Rechte und Pflichten und den dazu geltenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6. Die Forschungsergebnisse aus Drittmittelprojekten müssen für bedürftige Menschen zugänglich sein. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Verfügbarkeit von zum Beispiel medizinischen Technologien, Impfstoffen und essentiellen Medikamenten für Menschen unabhängig von ihrer Einkommenssituation in Ländern geringer Wirtschaftsleistung zu ermöglichen und bei der Vergabe von Lizenzen zu berücksichtigen. Die Charité prüft alle Optionen, dieses Ziel zu erreichen von der Freigabe geistigen Eigentums bis hin zu positiven Handlungspflichten der Industrie.

7. Ziel der Zusammenarbeit mit der Industrie ist die Generierung von Innovationen mit wirtschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Wertschöpfung. Der Kooperationspartner soll dazu ausreichende Entwicklungsanstrengungen übernehmen und den Markteintritt fördern.

#### § 4

##### Deckung Gemeinkosten und Programmpauschale

1. Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben ist die Charité grundsätzlich verpflichtet, dass eine Deckung der diesen Projekten zuzuordnenden Gemeinkosten erreicht wird.

2. Für durch die Industrie geförderte Forschungsvorhaben wird ein Aufschlag insbesondere für die Abdeckung der Gemeinkosten erhoben. Dieser Gemeinkostenzuschlag wird von der Fakultät grundsätzlich vereinnahmt und sachgerecht zur Deckung der Infrastrukturkosten verwandt. Die exakte Höhe des Gemeinkostenzuschlages richtet sich nach den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen. In den Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen bezüglich des Gemeinkostenzu-

schlages definiert werden.

3. Auf Spenden und Erbschaften wird grundsätzlich kein Aufschlag erhoben.

4. Bei öffentlichen Drittmittelgebern (z. B. DFG, BMBF, EU) werden die ausgereichten Programm-/Projektpauschalen grundsätzlich von der Fakultät vereinnahmt. Diese stellt die Verwendung im Sinne der Richtlinien des Zuwendungsgebers sicher.

5. Die Weiterleitung eines Teils der Programm- bzw. Projektpauschale oder Gemeinkostenzuschläge an die Projektleiter wird durch die Förderbedingungen des jeweiligen Drittmittelgebers bzw. in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Für diese an Projektleiter weitergeleiteten Mittel muss sichergestellt werden, dass sie im Haushalt der Fakultät abgebildet werden.

6. Bei allen Drittmittelanträgen ist sicherzustellen, dass der mögliche Gemeinkostenanteil des jeweiligen Drittmittelgebers/der jeweiligen Förderinstitution immer in vollem Umfang beantragt wird.

#### § 5

##### Einwerbung von Drittmitteln

1. Bei Anträgen auf personengebundene und projektgebundene Zuwendungen im Rahmen eines Verwahrkontenverfahrens (z. B. DFG-Einzelförderung oder Industrieförderung für einzelne Wissenschaftler/-innen liegt es in der Verantwortung des Projektleiters oder der Projektleiterin zu prüfen, ob er oder sie im Rahmen der ihm / ihr bzw. seiner / ihrer Einrichtung zugewiesenen Mittel über die notwendigen Ressourcen verfügt, um das Projekt durchzuführen.

2. Anträge auf Zuwendungen an die Charité (institutionelle Zuwendungen), insbesondere alle Zuwendungen der EU, der Bundesministerien, der Senatsverwaltungen in Berlin und für Forschungszuwendungen, bei denen der Zuwendungsgeber die Zuwendung oder den Zuwendungsvertrag mit der Charité abschließen will, werden im Namen der

*Charité - Universitätsmedizin Berlin,  
vertreten durch den Dekan bzw. die  
Dekanin,*

*Ausführende Stelle (Klinik, Institut):  
Projektleitung:*

gestellt und für die Charité durch den Dekan, die Dekanin oder den von diesem/dieser Beauftragten unterzeichnet.

3. Bei Anträgen, die eine Mitfinanzierung durch zentrale Fakultätsmittel voraussetzen, ist die Fakultätsleitung zu beteiligen. Eine gegebenenfalls erforderliche Kofinanzierung aus Haushaltsmitteln ist vor Antragsstellung bzw. Abgabe eines Antrags zu klären.

#### § 6

##### Vereinbarungen

Vereinbarung und Durchführung eines Drittmittelprojekts setzen voraus,

- 1) dass ein positives Votum des behördlichen Datenschutzes vorliegt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2) dass ein positives Ethikvotum vorliegt, bevor die Studie beginnt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 3) dass die Richtlinien der Good Clinical Practice (GCP), der Good Laboratory Practice (GLP) und der Good Manufacturing Practice (GMP) beachtet werden.
- 4) dass die von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erbrachte Leistung und die Gegenleistung grundsätzlich auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Projektkalkulation auf Vollkostenbasis ausgeglichen und angemessen sind; eine Ausnahme bilden Spenden (unrestricted research grant), die ohne Gegenleistung, aber zweckgebunden zu verwenden sind.
- 5) dass der Drittmittelnehmer/die Drittmittelnehmerin bei Beschaffungsmaßnahmen wirtschaftliche und einschlägige vergaberechtliche Grundsätze beachtet.
- 6) sofern die Zuwendungsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten, können aus einem Drittmittelprojekt verbleibende Restmittel über die Fakultät für andere, der Wissenschaft dienende Aufgaben insbesondere der Drittmittelnehmerin oder des Drittmittelnehmers resp. ihrer oder seiner Einrichtung verwendet werden; es ist sicherzustellen, dass verbleibende Restmittel aus dem Drittmittelbereich in den Haushalt zu überführen sind. Gegebenenfalls müssen je nach Vertrag beschaffte Geräte dem Drittmittelgeber wieder zurückgegeben oder als Spende inventarisiert werden. Die Verwendung der Mittel für forschungsfremde Maßnahmen ist nicht zulässig.

### § 7

#### Anzeige und Annahme einer Drittmittelzuwendung

1. Institutionelle Zuwendungen sind vom Dekan, der Dekanin oder den von ihnen Beauftragten anzunehmen, sofern durch die Zuwendung eine Beeinträchtigung der Interessen der Charité nicht zu befürchten ist.
2. Verträge der Charité über institutionelle Zuwendungen werden im Namen der Charité –Universitätsmedizin Berlin, Ausführende Stelle (Klinik, Institut), Projektleitung: ausgestellt und von dem Dekan, der Dekanin oder den von Ihnen Beauftragten und der Projektleitung unterzeichnet.
3. Geplante, aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben, müssen schriftlich von der Projektleitung nach Art, Umfang und zeitlichem Bezug der Dekanin oder dem Dekan oder den von ihr oder ihm Beauftragten angezeigt werden. Mit der Drittmittelanzeige sind die Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen, die Höhe der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie etwaige Belastungen, die der Charité durch das Projekt entstehen, nachzuweisen. Die Annahme der Drittmittel ist gegenüber der Projektleitung abzulehnen, wenn hierdurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Die Annahme der Drittmittel kann gegenüber der Projektleitung abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden zur Vermeidung einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Charité – Universitätsmedizin Berlin und einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgekosten, der Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Personen sowie bei offensichtlicher Undurchführbarkeit des Drittmittel-

projektes.

### § 8

#### Drittmittelverwaltung

1. Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich nur über die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sie erfolgt prinzipiell durch den Geschäftsbereich Forschung/Drittmittelverwaltung der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Soweit im Einzelfall ein Vorhaben durchgeführt werden soll, bei dem von der Verwaltung der Mittel durch die Charité abgesehen werden soll, muss dies nach den Bedingungen des Zuwendungsgebers zwingend erforderlich sein. Die Gründe für die Ausnahmeentscheidung sind schriftlich zu vermerken.
2. Die Abwicklung über Privatkonten findet nicht statt.
3. Die Drittmittel sind nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gemäß § 24 Abs. 1 BerlUniMedG sind die Drittmittel insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden.

### § 9

#### Drittmittel und Steuern

1. Zuwendungen ohne Vereinbarung einer Gegenleistung (Zuschüsse, Spenden sowie auf Antrag durch die öffentlichen und privaten Forschungsförderinstitutionen bewilligte Fördergelder) für Lehre und Forschung sind nicht steuerbar, d. h. es entsteht weder Umsatz- noch Ertragsteuer.
2. Zahlungen für ein Forschungsprojekt, bei dem neue Erkenntnisse erzielt werden und der Auftraggeber (Sponsor) die Verwertungsrechte erhält, für die vertraglich eine Gegenleistung vereinbart wird, werden als Auftragsforschung behandelt. Für alle Zahlungen auf Verträge über Auftragsforschung müssen von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen Rechnungen ausgestellt werden, ggfs. unter Ausweis der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sofern das Gutschriftverfahren zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung durch den Leistungsempfänger. Die Gutschrift muss grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten wie eine Rechnung. Die Rechnungsangabe „Gutschrift“ ist zwingend. Im Übrigen wird auf die Mitteilung zu Gutschriften vom 8. November 2013 bzw. etwaiger Aktualisierungen verwiesen. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.
3. Die Übernahme von Leistungen im Auftrag Dritter ohne wissenschaftlichen Bezug (z. B. diagnostische Leistungen für Probanden einer externen Studie, Laborleistungen für die Industrie unter Verzicht auf Publikationen der Ergebnisse, bloße Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse wie bei Dienstleistungen für die Industrie durch die Apotheke oder andere Servicebereiche) stellen keine Drittmittelinwerbungen im Sinne dieser Satzung dar und werden als Erträge der Charité verwaltet. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.
4. Klinische Studien können nur dann als

Drittmittelforschungsvorhaben anerkannt werden, wenn der angestrebte Erkenntnisgewinn aus den Vertragsunterlagen hervorgeht.

5. Bei Spenden sind die in § 11 niedergelegten steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten.

6. Bei Zweifeln ist vorab Kontakt mit der Verwaltung aufzunehmen, um eine korrekte steuerliche Behandlung des Vorgangs zu gewährleisten. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

## § 10

### Finanzierung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

1. Die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen dient der Vorstellung und Diskussion von Ergebnissen der Forschung in und außerhalb der Charité sowie der Weiterbildung. Die Durchführung solcher Tagungen liegt in der Regel im Interesse der Charité. Räume der Charité können zu Vorzugsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern die Lehre und andere zwingende Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Dekan oder die Dekanin bzw. die von diesem oder dieser Beauftragten entscheiden über entsprechende Anträge.

2. Soweit für die Finanzierung von wissenschaftlichen Tagungen Zuschüsse aus der Industrie oder Teilnehmergebühren erhoben werden, ist das Finanzierungskonzept mit der Verwaltung abzustimmen, um eine saubere Trennung zwischen dem Betrieb gewerblicher Art und dem ideellen Bereich zu erreichen. Die steuerlich relevanten Sachverhalte müssen in einer auch für Betriebsprüfungen geeigneten Weise nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

3. Der Dekan oder die Dekanin bzw. die von diesen Beauftragten entscheiden anhand der eingereichten Finanzierungsunterlagen, ob eine Abwicklung der Tagung über Drittmittelkonten im Verwahrkontenverfahren möglich ist, ob zur Erfassung der steuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen mit der finanziellen Betreuung der Veranstaltung beauftragt werden soll oder ob eine andere Einrichtung (Kongressbüro oder Fördereinrichtung) die Organisation, Finanzierung und steuerliche Abrechnung übernehmen soll.

## § 11

### Fort- und Weiterbildung sowie Dienstreisen

1. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen dient der Vermittlung und der Verbreitung von Forschungsergebnissen, von klinischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Die wissenschaftliche Information und/oder die Weitergabe von Kenntnissen in Diagnostik und Therapie müssen im

Vordergrund stehen.

2. Bei der Unterstützung der Teilnahme von Beschäftigten der Charité an wissenschaftlichen Tagungen, Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Firmen im Rahmen der Dienstaufgabe ist Folgendes zu beachten:

a) Bei der aktiven Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, Übungsleitung, Vorsitz etc.) können aus den eingeworbenen Drittmittelgeldern grundsätzlich folgende Kosten erstattet werden:

- angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort,
- Tagegelder,
- angemessene Übernachtungskosten für die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich An- und Abreisetag,
- Kongressgebühren
- Kosten für Kinderbetreuung

b) Nimmt die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler an solchen Veranstaltungen im Rahmen der Dienstaufgabe passiv teil, können Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen Einrichtung liegen. Bei der Übernahme von Kongress-, Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie Kosten für Kinderbetreuung muss der Grundsatz der Angemessenheit besonders beachtet werden.

3. Die Dienstreise ist vor Reiseantritt auf entsprechenden Formularen zu beantragen. Werden Reisekosten aus Drittmitteln erstattet, sind Betrag und Geldgeber im Dienstreiseantrag anzugeben. Dieser Dienstreiseantrag muss gemäß den geltenden Genehmigungsregeln freigegeben werden. Für die Genehmigung sind Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten, gegebenenfalls Honorar etc.) offen zu legen. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, Belohnungen und Geschenke anzunehmen. Auf das Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Dienstkräfte des Landes Berlin wird verwiesen.

4. Die Verbindung einer Dienstreise mit einem Erholungsurlaub oder ein Verbleiben des Dienstreisenden am Dienstreiseort über den unbedingt notwendigen Zeitraum hinaus aus anderen Gründen, ist auf dem Dienstreiseantrag anzuzeigen bzw. zu erläutern. Bei der Genehmigung ist der Grundsatz zu beachten, dass durch die Verbindung der Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise bzw. einem Anschlussaufenthalt aus sonstigen Gründen die oder der Dienstreisende keinen zusätzlichen Vorteil haben darf, dass also die Reisekostenvergütung so zu bemessen ist, als hätte die Dienstreise ohne die Urlaubsreise oder eine andere private Reise stattgefunden, es darf kein zusätzlicher Vorteil entstehen. Die Übernahme von Kosten für Begleitpersonen (Ehepartner/in etc.) ist unzulässig.

5. Im Übrigen gelten die Reiserichtlinien der Charité.

## § 12 Spenden

1. Spenden für Forschung und Lehre sind unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistung. Spenden von Firmen, Institutionen oder Privatpersonen an die

Medizinische Fakultät – Charité - Universitätsmedizin Berlin müssen wissenschaftlichen Zwecken dienen wie:

- Unterstützung von Forschung und Lehre,
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Einrichtung,
- Dienstreisen zu Kongressen,
- Aus- und Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Ausrichtung wissenschaftlicher oder informativer Veranstaltungen (z. B. Tagungen).

Näheres regelt die „VA Geschenke, Schenkungen und Spenden“.

2. Bei der Verwendung der Spenden sind die gleichen Gesichtspunkte zu beachten wie bei projektbezogenen Drittmitteln. Die Annahme von Spenden darf nicht in Verbindung mit einer Begünstigung des Spenders oder der Spenderin stehen. Spenden auf Privatkonten sind ebenso wie „Sozialspenden“ (z. B. die Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern) unzulässig.

3. Spenden dürfen ausschließlich für den festgelegten Zweck verwendet werden. Hat der Spender bzw. die Spenderin keine konkrete Zweckbestimmung festgelegt, ist der Grundsatz der satzungsmäßigen gemeinnützigen Verwendung zwingend zu beachten.

4. Nach Eingang der Spende stellt die Fakultätsverwaltung auf Wunsch eine entsprechende Spendenbescheinigung aus, soweit die erforderlichen einkommenssteuerlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Aus der Bescheinigung muss sich auch ergeben, ob die Zuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b EStG). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn eine Sachzuwendung in das Eigentum der Charité - Universitätsmedizin Berlin übergegangen ist. Vor Erteilung einer Spendenbescheinigung ist sicherzustellen, dass tatsächlich keine Gegenleistung vorliegt.

5. Die Annahme von Spenden, bei deren Einwerbung oder Verwendung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité - Universitätsmedizin Berlin beteiligt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle der Verwaltung.

### **§ 13 Geräte**

1. Die Entgegennahme oder Nutzung von Geräten, die nicht durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin beschafft wurden, werden wie Drittmittel gemeldet und beantragt.

2. Für kostenlos zur Verfügung gestellte Geräte ist ein Leihvertrag abzuschließen.

3. Vertragspartnerin des Leihvertrages ist die Charité - Universitätsmedizin Berlin.

4. Beim Abschluss des Vertrages ist anzugeben, in welchem Zusammenhang die zur Verfügung Stellung des Gerätes mit klinischer Forschung, Entwicklung oder Beobachtung steht.

5. Eine Verknüpfung der zur Verfügung Stellung des Gerätes mit Umsatzgeschäften ist keinesfalls zulässig und auch nicht genehmigungsfähig. Insbesondere gilt dies für die Beschaffung von für dieses Gerät

erforderlichen oder mit der Benutzung dieses Gerätes in Zusammenhang stehenden Verbrauchsmaterialien.

6. Wartung und Instandhaltung der Geräte sind im Vertrag zu klären.

7. Soll das Gerät nach Ende der Leihe in das Eigentum der Charité - Universitätsmedizin Berlin übergehen, so ist dies wie eine Spende zu behandeln. Das Gerät ist entsprechend zu inventarisieren.

### **§ 14 Nebentätigkeit**

1. Wissenschaftliche oder Forschungstätigkeiten, die aus Mitteln Dritter finanziert und im Verwahrkontenverfahren abgewickelt werden, sind Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals.

2. Beauftragt der Drittmittelgeber bzw. die Drittmittelgeberin die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler persönlich und gewährt ihr oder ihm für die Durchführung des Auftrags eine Vergütung, liegt kein Drittmittelvorhaben, sondern eine Nebentätigkeit vor. Projekte dürfen grundsätzlich nicht dahingehend aufgeteilt werden, dass Teile des Projektes in Dienstaufgabe und andere Teile in Nebentätigkeit durchgeführt werden. Drittmitteltätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden (sog. Splittingverbot).

### **§ 15 Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung als Dienstaufgabe**

1. Beraterverträge von Ärztinnen und Ärzten bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Charité - Universitätsmedizin Berlin im Rahmen der Dienstaufgabe mit Hersteller(inne)n bzw. Vertreter(inne)n von Medikamenten oder medizinischen Produkten sind zulässig, soweit ein schriftlicher Vertrag vorliegt, die vorgesehenen Berater/innen für die Aufgaben fachlich qualifiziert sind, Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind, eine sachgerechte Ausstattung zur Durchführung des Forschungs- oder Entwicklungsprojekts vorhanden ist, die erbrachten Leistungen dokumentiert werden und mit der Produktpflicht keine weitere Verpflichtung übernommen wird, das geprüfte Produkt zu übernehmen; entsprechendes gilt bei Bereitstellung von Leihgeräten. Mit der Übernahme oder Durchführung darf keine Beschaffungsentscheidung verbunden sein oder präjudiziert werden.

2. Auch Beraterverträge können sowohl dienst- als auch nebensächlich konzipiert sein. Ihre Anzeige erfolgt nach Anlage 5.

### **§ 16 Weggang des Projektleiters / der Projektleiterin**

Bei Weggang des Projektleiters oder der Projektleiterin verbleiben die Projektmittel in der Regel an der Charité, wenn das Projekt an der Charité fortgesetzt wird. Wird das Projekt vom Projektleiter bzw. der Projektleiterin an einem anderen Ort fortgesetzt, können Projektmittel transferiert werden. Über entsprechende Anträge bzw. Sonderregelungen entscheidet die Fakultätsleitung.

### **§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Mit Inkraft-Treten dieser Satzung tritt die Drittmittelsatzung vom 11.10.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Charité Nr.030) außer Kraft.

Berlin, 15. 05 .2018

Der Dekan  
Prof. Dr. Axel Radlach Pries

**Anhang**

Wesentliche bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Grundprinzipien und Rechtsvorschriften:

**I. Grundprinzipien bei der Zusammenarbeit mit der Industrie**

Die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und ihren Mitarbeiter(inne)n einerseits sowie der Industrie andererseits in den vielfältigen Formen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten herausgebildet haben, stellen ein gefährliches Terrain dar, auf dem größte Sorgfalt, Zurückhaltung und Vorsicht geboten ist. Zweifellos können zwar Drittmittel legal eingeworben bzw. gewährt und der Umgang der Ärzteschaft mit der forschungsfördernden Industrie und den Hersteller(inne)n pharmazeutischer Präparate und Medizinprodukte aus dem strafrechtlichen Bereich herausgehalten werden, aber hierzu bedarf es auf allen Seiten gewissenhafter Abwägung, völliger Offenheit und der Besinnung auf das rechte Maß (vgl. hierzu die „[Handlungsempfehlungen Antikorruption](#)“).

**II. Berufsrechtliche Bestimmungen**

1. Deklaration von Helsinki
2. EU-Bestimmungen über „good clinical practice“, „good laboratory practice“ und „good manufacturing practice“
3. Arzneimittelgesetz (insbesondere §§ 40 ff AMG)
4. Medizinproduktegesetz (insbesondere §§ 17 ff. MPG)
5. Berufsordnung für Ärzte Berlin (insbesondere § 33 - 35 BO-Ärzte Berlin)

in der jeweils geltenden Fassung

**III. Dienst-/Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

1. Hochschulrahmengesetz (insbesondere §§ 22 ff., 25 HRG)
2. Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
3. Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG)
4. Bei Nebentätigkeit: Landesbeamtengesetz Berlin (insbesondere die §§ 72ff. LBG)  
Bundesangestelltentarifvertrag, soweit gültig, bzw. die ersetzenden Tarifverträge,  
Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin, Hochschulnebenstätigkeitsverordnung.

in der jeweils geltenden Fassung.

**IV. Nebentätigkeit**

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die neben dem Dienstverhältnis mit der Charité ausgeübt wird. Dabei ist für die Behandlung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum Arbeitgeber oder Dienstherrn unerheblich, ob diese Nebentätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages, eines freien Dienstvertrages oder eines Arbeitsvertrages erbracht wird und ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt

ausgeübt wird. Für Einzelheiten wird auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Merkblätter des Geschäftsbereichs Personal verwiesen.

**V. Datenschutz**

§§ 5 Abs. 1, 19 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 3 BlnDSG

Rechtsvorschriften und Formulare wie

- Elektronische Drittmittelanzeige
- Formular „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“
- Grundsätze der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Nebentätigkeitsvorschriften für den Hochschulbereich sowie
- Formular „Anzeige einer Nebentätigkeit“ (Nebentätigkeitsantrag)

können dem Intranet entnommen werden:

<http://www.charite.de/fakultaet/verwaltung/referate/forschung/drittmittel.html>